Angesichts des Krieges in der Ukraine und um die Ukraine

Initiative Teil III

Der Arbeitskreis Gemeinsames Haus Europa C. F. v. Weizsäcker-Gesellschaft Wissen und Verantwortung e.V.

Verhandlungen

<u>Anlagen</u>

- Vertrag von Rapallo
- Prinzipien der Schlussakte von Helsinki

Zur Einhegung und Überwindung des Krieges in der Ukraine und um die Ukraine

Carl Friedrich von Weizsäcker-Gesellschaft Wissen und Verantwortung e.V.

Arbeitskreis Gemeinsames Haus Europa

Initiative Teil III – Verhandlungen

Zur Einhegung und Überwindung des Krieges in der Ukraine und um die Ukraine

Basis¹

Grundlagenreflexionen der Weizsäcker-Gesellschaften mit den Schriften des Arbeitskreises GHE – **G**emeinsames **H**aus **E**uropa – zum Ukraine-Krieg, insbesonders die

- Initiativ-Schrift Teil I vom 12. Februar 2023
- Initiativ-Schrift Teil II vom 31. Juli 2023, hier: *Verhandlungen ohne Vorbedingungen* (voraussetzungslose Verhandlungen)

Gesichtspunkt

Die drei zentralen Fragen Immanuel Kants in der Transformation durch C F. v. Weizsäcker: "Was sollen wir wissen? Was müssen wir tun? Was dürfen wir hoffen?"

Antwort in erster Näherung

Wir sollen das wissen, was wir tun müssen, damit der Mensch sich nicht selbst zerstöre, sondern die Möglichkeit einer würdigen Zukunft entwickelt und bewahrt. Dann dürfen wir hoffen, die Macht und Verantwortung auch tragen zu können, die uns unsere Willens- und Verstandeskultur der Neuzeit mit ihrer wissenschaftlich-technischen Revolution in die Hände gelegt hat.

Richtlinien

- Komplexitätsreduktion, d. i. Konzentration auf das Wesentliche: *Versailles vermeiden, Rapallo anstreben.*²
- Keine Vorwürfe mit dem (im Minimum stillschweigenden) Eingeständnis eigener Fehler und Irrtümer.
- Folgen- und Risikoabschätzung sowohl hinsichtlich Umsetzung als auch Unterlassung.

Ziel

Eine gesamteuropäische Sicherheitsarchitektur, die den Ukraine-Krieg in der Perspektive der Sicherheitsinteressen der Ukraine *und* Russlands einhegt und in einem Versöhnungsfrieden überwindet – mit dem weitergehenden Anliegen einer *umfassenden Sicherheitsarchitektur* nach der Idee "*Ein* System, *viele Länder*", u. a. mit dem Potenzial, in die Konsequenzen gedacht, Grenzen bedeutungslos werden zu lassen.³

Anmerkung

Die Verhandlungen beginnen ohne jegliche sie be- oder verhindernden Voraussetzungen bzw. Bedingungen. Das meint nicht, "das Rad neu erfinden". Aber auch und u. a. die *äußerste Anstrengung* um eine Renaissance – *nicht* Restauration – vorhergehender Bemühungen, wie die der KSZE etwa (i. S. eines "Helsinki 2") und der Charta von Paris beispielsweise⁴, mit der Chance zu einer "Friedens- und Sicherheitsordnung von Vancouver bis Wladiwostok".

06. Oktober 2023

Justus Frantz General a.D. Harald Kujat Dr. Bruno Redeker Professor Dr. Horst Teltschik

¹⁾ Siehe www.CFvW.de

²⁾ Siehe in der Anlage den Vertrag von Rapallo, insbesondere Artikel 1 a

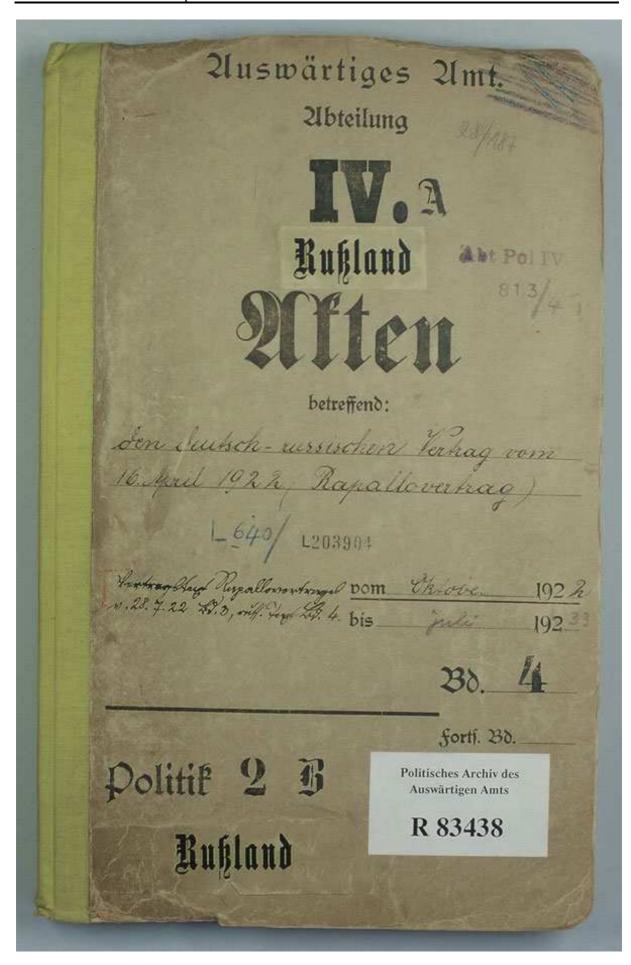
³⁾ Siehe die Initiativ-Schrift, insbesondere Teil II. Was den Donbass angeht ggf. über den Weg, die Grenzen im Hinblick auf eine gesamteuropäische, schließlich umfassende Sicherheitsarchitektur *zunächst* zu stärken, temporär, in Form eines autonomen UN-Gebietes. So ist, im Blick zurück nach vorn, voraussichtlich und nach menschlichem Ermessen kaum anzunehmen, dass die Nachfolgestaaten des "Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation" noch einmal in einen Krieg miteinander geraten könnten.

⁴⁾ Siehe in der Anlage die Prinzipien der Schlussakte von Helsinki.

Anlagen

- Vertrag von Rapallo
- Prinzipien der Schlussakte von Helsinki

Zur Einhegung und Überwindung des Krieges in der Ukraine und um die Ukraine



Der deutsch-russische Vertrag (Rapallo-Vertrag), 16. April 1922

Quellentext deutsch

Die Deutsche Regierung, vertreten durch

Reichsminister Dr. - Walter Rathenau

und die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik, vertreten durch

Volkskommissar ¬Tschitscherine

sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Die beiden Regierungen sind darüber einig, dass die Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Reich und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über die Fragen aus der Zeit des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Rußland auf folgender Grundlage geregelt wird:

- a) Das Deutsche Reich und die R.S.F.S.R. verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d.h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen einschließlich aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Desgleichen verzichten beiden Teile auf den Ersatz der Zivilschäden, die den Angehörigen des einen Teiles durch die sogenannten Kriegsausnahmegesetze oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind.
- b) Die durch den Kriegszustand betroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, einschließlich der Frage der Behandlung der in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Handelsschiffe, werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit geregelt werden.
- c) Deutschland und Rußland verzichten gegenseitig auf Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsgefangene. Ebenfalls verzichtet die Deutsche Regierung auf Erstattung der von ihr für die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gemachten Aufwendungen. Die Russische Regierung verzichtet ihrerseits auf Erstattung des Erlöses aus von Deutschland vorgenommenen Verkäufen des von diesen Internierten nach Deutschland gebrachten Heeresgutes.

Artikel 2.

Deutschland verzichtet auf die Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der R.S.F.S.R. auf deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte sowie auf die Rechte des Deutschen Reiches und der Länder gegen Rußland sowie auf die Rechte des Deutschen Reiches und der Länder gegen Rußland sowie aus den von der R.S.F.S.R. oder ihren Organen sonst gegen Reichsangehörige oder ihre Privatrechte getroffenen Maßnahmen ergeben,

vorausgesetzt, daß die Regierung der R.S.F.S.R. auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedigt.

Artikel 3.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der R.S.F.S.R. werden sogleich wieder aufgenommen. Die Zulassung der beiderseitigen Konsuln wird durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Artikel 4.

Die beiden Regierungen sind sich ferner auch darüber einig, daß für die allgemeine Rechtsstellung der Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles und für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der **Meistbegünstigung** gelten soll. Der Grundsatz der Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Vorrechte und Erleichterungen, die die R.S.F.S.R. einer Sowjet-Republik oder einem solchen Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen russischen Reiches war.

Artikel 5.

Die beiden Regierungen werden den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geiste wechselseitig entgegenkommen. Bei einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auf internationaler Basis werden sie in vorherigen Gedankenaustausch eintreten. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die ihr neuerdings mitgeteilten, von Privatfirmen beabsichtigten Vereinbarungen nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Artikel 6.

Die Artikel 1b und 4 dieses Vertrages treten mit der Ratifikation, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages treten sofort in Kraft. Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Rapallo am 16. April 1922.

Rathenau

Georg. Tschitscherine

Hier nach: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Bilaterale Verträge des Deutschen Reiches, Sowjetunion, Nr. 35. Original.

Schlussakte von Helsinki

Nach zweijährigen Verhandlungen – vom 18. September 1973 bis zum 21. Juli 1975 in Genf – wird die KSZE-Schlussakte (Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) am 01. August 1975 in Helsinki unterschrieben. Das Dokument ist in vier Abschnitte gegliedert.

Abschnitt 1

behandelt "Fragen der Sicherheit in Europa" auf der Grundlage von zehn Prinzipien:

- Souveräne Gleichheit, Achtung der der Souveränität innewohnenden Rechte
- Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt
- Unverletzlichkeit der Grenzen
- Territoriale Integrität der Staaten
- Friedliche Regelung von Streitfällen
- Nichteinmischung in innere Angelegenheiten
- Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit
- Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker
- Zusammenarbeit zwischen den Staaten
- Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben

Abschnitt 2

behandelt die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Technik und Umwelt

Abschnitt 3

beschäftigt sich mit Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum; hierzu waren in der zweiten Konferenzphase Ansichten und Vorschläge der nicht an der Konferenz teilnehmenden Mittelmeer-Anrainer Algerien, Ägypten, Israel, Marokko, Syrien und Tunesien gehört worden.

Abschnitt 4

behandelt Grundsätze der Zusammenarbeit in humanitären und kulturellen Bereichen.

Die Schlussakte ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ein Dokument, indem die Signaturstaaten sich auf der Grundlage der Schlussakte zu weiteren Konferenzen und Vereinbarungen verpflichteten. Diese Verpflichtung wiederum führt schließlich zur "Charta von Paris für ein Neues Europa"; die im Rahmen einer Folgekonferenz vom 19. – 21. November 1990 in Paris von den Repräsentanten der Signaturstaaten der KSZE-Schlussakte unterzeichnet wird.